



Staatliche Naturschutzverwaltung  
Baden-Württemberg



## Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7121-441 „Vogelinsel Max-Eyth-See“

**Datum**

RP Stuttgart  
20.08.2019





gefördert mit Mitteln der EU



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

# Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7121-441 „Vogelinsel Max-Eyth-See“

<b>Angefertigt von</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege <i>Verfahrensbeauftragte:</i> Dr. Claus-Jürgen Vowinkel Wolfgang Kotschner
<b>Erstellt von</b>	Dr. Claus-Jürgen Vowinkel Alexander Eilers
<b>Mitarbeit von</b>	Irina Heißler Julia Gürth Daniel Moog
<b>Datum</b>	20.08.2019
<b>Titelbild</b>	Blick in das Vogelschutzgebiet „Vogelinsel Max-Eyth-See“, Dr. Claus-Jürgen Vowinkel
<p><b>Dieses Projekt wird vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) der Europäischen Union co-finanziert und vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) gefördert.</b></p>	
<p><b>Erstellt in Zusammenarbeit mit</b></p>	
	
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Zitiervorschlag: Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2019): Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Vogelinsel Max-Eyth-See“ 7121-441 - bearbeitet von RP Stuttgart, Ref. 56

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Tabellenverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	I
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Zusammenfassungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Gebietssteckbrief.....</b>	<b>2</b>
<b>2.2 Flächenbilanzen (Kurzfassung).....</b>	<b>3</b>
<b>2.3 Würdigung des Natura 2000-Gebiets.....</b>	<b>3</b>
<b>2.4 Zusammenfassende Darstellung der Ziele und der Maßnahmenplanung.....</b>	<b>5</b>
<b>3 Ausstattung und Zustand des Natura 2000-Gebiets.....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Rechtliche und planerische Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen .....	6
3.1.2 Schutzgebiete und geschützte Biotope .....	7
<b>3.2 Lebensstätten von Arten .....</b>	<b>8</b>
3.2.1 Nachtreiher ( <i>Nycticorax nycticorax</i> ) [A023] .....	8
3.2.2 Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> [A073].....	10
<b>3.3 Beeinträchtigungen und Gefährdungen .....</b>	<b>12</b>
<b>3.4 Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets .....</b>	<b>12</b>
3.4.1 Flora und Vegetation.....	12
3.4.2 Fauna .....	12
<b>4 Naturschutzfachliche Zielkonflikte .....</b>	<b>13</b>
<b>5 Erhaltungs- und Entwicklungsziele .....</b>	<b>14</b>
<b>5.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten .....</b>	<b>15</b>
5.1.1 Nachtreiher ( <i>Nycticorax nycticorax</i> ) [A023] .....	15
5.1.2 Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) [A073] .....	15
<b>6 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>16</b>
<b>6.1 Bisherige Maßnahmen .....</b>	<b>16</b>
<b>6.2 Erhaltungsmaßnahmen .....</b>	<b>17</b>
6.2.1 Erhaltung einer günstigen Vegetationsstruktur auf den Inseln und Uferzonen ..	17
6.2.2 Regelmäßige Beseitigung von Landbrücken zur Insel.....	17
<b>6.3 Entwicklungsmaßnahmen .....</b>	<b>19</b>
6.3.1 Rückbau der Wegabzweigung am Nordufer mit begleitender Uferneugestaltung .....	19
6.3.2 Einfriedung des gesamten landseitigen Grenzverlaufs.....	19
6.3.3 Schaffung einer Pufferzone zwischen Wegen und See.....	20
<b>6.4 Weitere Maßnahmen außerhalb des Schutzgebiets.....</b>	<b>21</b>
6.4.1 Begradigung der Drahtseilabsperrung .....	21
6.4.2 Vermeidung von Störreizen über das bisherige Maß (1.4.-15.9) .....	21
6.4.3 Erhaltung und Entwicklung günstiger Vegetationsstrukturen entlang der gesamten Uferzone des MES .....	22
6.4.4 Entwicklung naturnaher Flachwasserzonen an bereits bestehenden Weidengebüsch .....	22
6.4.5 Identifizierung und Optimierung entfernter Nahrungshabitate .....	23

---

6.4.6	Anbringung einer Informationstafel auf der Halbinsel mit Blick in das VSG .....	23
6.4.7	Verlagerung des Bootsverleihs auf die Südseite der Halbinsel .....	24
<b>7</b>	<b>Übersicht der Ziele und der Maßnahmenplanung.....</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Glossar und Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>10</b>	<b>Dokumentation.....</b>	<b>33</b>
<b>10.1</b>	<b>Adressen.....</b>	<b>33</b>
<b>10.2</b>	<b>Bilder.....</b>	<b>36</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>42</b>
<b>A</b>	<b>Geschützte Biotop .....</b>	<b>42</b>
<b>B</b>	<b>Abweichungen der Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten im Vergleich zum Standarddatenbogen .....</b>	<b>43</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebietssteckbrief .....	2
Tabelle 2: Flächenbilanz der Lebensstätten (LS) von Vogelarten im Vogelschutzgebiet (VSG).....	3
Tabelle 3: Schutzgebiete (nach Naturschutzgesetz und Landeswaldgesetz).....	7
Tabelle 4: Geschützte Biotop- und Waldbiotop- ohne besonderen gesetzlichen Schutz .....	7
Tabelle 5: Übersicht der Brutentwicklung (Brutpaare, Bruterfolg) des Nachtreihers <i>Nycticorax nycticorax</i> am Max-Eyth-See .....	8
Tabelle 6: Übersicht über Bestand, Ziele und Maßnahmen zu den Arten im Vogelschutzgebiet „Vogelinsel Max-Eyth-See“ .....	27
Tabelle 7: Geschützte Biotop- nach § 33 NatSchG, § 30a LWaldG und Biotop- ohne besonderen gesetzlichen Schutz.....	42
Tabelle 8: Abweichungen gegenüber den Angaben im Standarddatenbogen zu den Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.....	43

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vogelschutzgebiets 7121-441 (Violett schraffiert).....	4
Abbildung 2: Darstellung der Lebensstätten der Vogelarten und Koloniezentrum des Nachtreiher (Maßstab 1:5.000).....	11
Abbildung 3: Erhaltungsmaßnahmen für die Vogelarten Nachtreiher und Schwarzmilan (Maßstab 1:5.000).....	18
Abbildung 4: Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen außerhalb des Vogelschutzgebiets für die Vogelarten Nachtreiher und Schwarzmilan (Maßstab 1:5.000).....	25

## 1 Einleitung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat sich entschlossen, den Plan für das Vogelschutzgebiet „Max-Eyth-See“ ohne Auftragsvergabe selbst zu erstellen. Das Gebiet wurde 2007 vom Land Baden-Württemberg als Beitrag zur europaweiten Konzeption „Natura 2000“ der EU-Kommission in Brüssel gemeldet und mit Veröffentlichung im Landesgesetzblatt vom 5. Februar 2010 verordnet (VSG-VO). Es umfasst eine Fläche von 3,01 ha.

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie konnten im Gebiet nicht vorgefunden werden. Ziel des Managementplans ist aus diesem Grund die Erfassung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) als Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. Darüber hinaus wird die Erarbeitung und Konkretisierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen sowie Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgenommen.

Der Zustand des Natura-Gebiets unterliegt natürlichen, dynamischen Prozessen und fortlaufenden gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen. Entwicklungsmaßnahmen müssen daher immer wieder an die gegebenen Bedingungen angepasst werden. Im Rahmen der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission wurde bereits im Jahr 2007 Erhebungen zum Vorkommen von melderelevanten Arten der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Die Geländeerhebungen zur Erfassung bauten darauf auf und erfolgten zwischen 2000 und 2015. Die Maßnahmenkonzeption wurde in enger Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz Stuttgart und dem NABU Stuttgart ausgearbeitet. Sie wird anschließend mit den im Beirat vertretenen Nutzergruppen abgestimmt. Die Einbindung der Bevölkerung in die Erstellung des Managementplanes fand und findet an folgenden Terminen statt:

- Auftaktveranstaltung am 08.04.2009 im Regierungspräsidium Stuttgart
- Beiratssitzung am 15.02.2018 im Regierungspräsidium Stuttgart
- Öffentliche Auslegung vom 24.01.- 07.03.2019 im Bezirksamt Stuttgart Mühlhausen sowie der Internetseite der LUBW

Die Inhalte des Managementplanes wurden in der Beiratssitzung in Stuttgart vom Planersteller vorgestellt und mit den Beiratsmitgliedern diskutiert. Verschiedene Anregungen wurden aufgenommen und anschließend in den Plan (Text- und Kartenteil) aufgenommen. Die Beiratsmitglieder sind in Kapitel 11.1 aufgeführt. Auch die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden fachlich bewertet, und wo sinnvoll, aufgegriffen und eingearbeitet.

## 2 Zusammenfassungen

### 2.1 Gebietssteckbrief

Tabelle 1: Gebietssteckbrief

<b>Natura 2000-Gebiet</b>	Vogelschutzgebiet: <b>Vogelinsel Max-Eyth-See, 7121-441</b>
<b>Größe des Gebiets; Anzahl und Größe der Teilgebiete</b>	Größe Natura 2000-Gebiet: 3,01 ha
	davon:
	FFH-Gebiet: 0 ha 0 %
	Vogelschutz-Gebiet: 3,01 ha 100 %
<b>Politische Gliederung (Gemeinden mit Flächenanteil am Natura 2000-Gebiet)</b>	Regierungsbezirk: Stuttgart
	Landkreis: Stuttgart (S) Stuttgart: 100 %
<b>Eigentumsverhältnisse</b>	Offenland: 3,01 ha
	<i>Eigentum der Stadt Stuttgart</i> 100 % 3,01 ha
<b>TK 25</b>	MTB Nr. 7121 Stuttgart - Nordost
<b>Naturraum</b>	123, Neckarbecken, Neckar- und Tauber-Gäuplatten
<b>Höhenlage</b>	214 m ü. NN
<b>Klima</b>	Beschreibung: Mildes Klima in Tallage mit hohen mittleren Temperaturen und häufigen Inversionswetterlagen
	Klimadaten:
	Jahresmitteltemperatur 9,5 ° C Mittlerer Jahresniederschlag 664 mm <i>In Stuttgart herrscht ausgeprägte Windarmut, der Luftaustausch ist eingeschränkt</i>
<b>Geologie</b>	Muschelkalk mit Talsohle aus Schottergrund
<b>Landschaftscharakter</b>	Das Schutzgebiet selber ist charakterisiert durch 3 im Max-Eyth-See liegende Inseln die ebenso wie die umgebenden Ufer mit Feldhecken und Feldgehölz bestanden sind. Der See selber befindet sich in der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Neckartalaue in Stuttgart-Hofen, inmitten eines ca. 64 ha großen Parkgeländes, welches durch Tritt- und Parkrasen mit Baumgruppen geprägt ist. Im Norden geht das Parkgelände in den Neckarlauf mit angrenzendem Prallhang über, der weinbaulich genutzt wird. Die Ufer des Sees sind an vielen Stellen mit Steinwurf gesichert. Es gibt aber auch einige Bereiche in denen schmale Röhricht-Streifen und Gehölze (v.a. Weiden) die Ufer strukturieren, (naturnahe) Flachwasserzonen fehlen jedoch.



<b>Gewässer und Wasserhaushalt</b>	Das Schutzgebiet befindet sich innerhalb eines sehr nährstoffreichen (polytrophen), nur wenige Meter (max. 2,9 m) tiefen und 17,3 ha großen Stillgewässer. In den Sommermonaten wird dem Gewässer über eine Pumpstation Frischwasser zur Verbesserung der Wasserqualität zugeführt.
<b>Böden und Standortverhältnisse</b>	Künstlich aufgeschüttetes Substrat auf Kies
<b>Nutzung</b>	Innerhalb der Gebietsgrenzen unterliegt der Bereich keiner Nutzung. Der Umliegende Park sowie der restliche See werden für vielseitige Freizeitaktivitäten genutzt, von welchen ebenso vielseitige Störeinflüsse ausgehen.

## 2.2 Flächenbilanzen (Kurzfassung)

Arten sind neben der Kurzbezeichnung auch durch einen Zahlencode gekennzeichnet. Die Bewertung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps bzw. einer Art erfolgt in drei Stufen:

**A – hervorragender Erhaltungszustand**

**B – guter Erhaltungszustand**

**C – durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand**

Tabelle 2: Flächenbilanz der Lebensstätten (LS) von Vogelarten im Vogelschutzgebiet (VSG)

Art-Code	Artnamen	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Erhaltungszustand	Fläche [ha]	Anteil am VSG-Gebiet [%]	Bewertung auf Gebietsebene <sup>a</sup>
A023	Nachtreiher	3,01	100	A			C
				B			
				C	3,01	100	
A073	Schwarzmilan	3,01	100	A			Ohne Bewertung
				B			
				C			

## 2.3 Würdigung des Natura 2000-Gebiets

Im Mittleren Neckarraum sind größere Stillgewässer selten und so nimmt der durch Auskiesung künstlich entstandene 17,3 ha große Max-Eyth-See in der Region Stuttgart eine Sonderstellung ein. Er ist ein wichtiger Rastplatz für überwinternde Wasservögel, bietet Lebensraum für zahlreiche wassergebundene Brutvögel wie Graureiher *Ardea cineræ*, Blässhühner *Fulica atra* und Graugänse *Anser anser*, aber auch für einige Röhricht bewohnende Arten wie Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*, Rohrammer *Emberiza schoeniclus* und Teichhuhn *Gallinula chloropus*. Eisvögel *Alcedo atthis* und Fledermäuse nutzen den See als Nahrungshabitat. Seit 2014 konnten auch Bruten der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) in geringer Zahl beobachtet werden. Dieser ist mit seiner 64 ha großen Parkanlage ein beliebtes Ausflugsziel und unterliegt, vor allem in den Sommermonaten, einer stark ausgeprägten Freizeitnutzung durch Segel- und Rudersportler, Angler, Ausflügler, Sportler, Radfahrer, Fußgänger, etc. Der Württembergische Angelverein ist Pächter des Fischereirechtes, die Betreuung findet durch das Stuttgarter Tiefbauamt, das Garten-, Friedhofs- und Forstamt Stuttgart, das Amt für Umweltschutz, Naturschutz Stuttgart sowie das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Stuttgart statt.

Das ca. 3 ha große Vogelschutzgebiet „Vogelinsel Max-Eyth-See“ geht aus einer bereits 1970/71 im See ausgewiesenen „Biologischen Schutzzone“ hervor. Dieses umfasst die nordwestliche Bucht zwischen Halbinsel und Neckardamm sowie die angrenzenden Uferzonen (Abbildung 1).

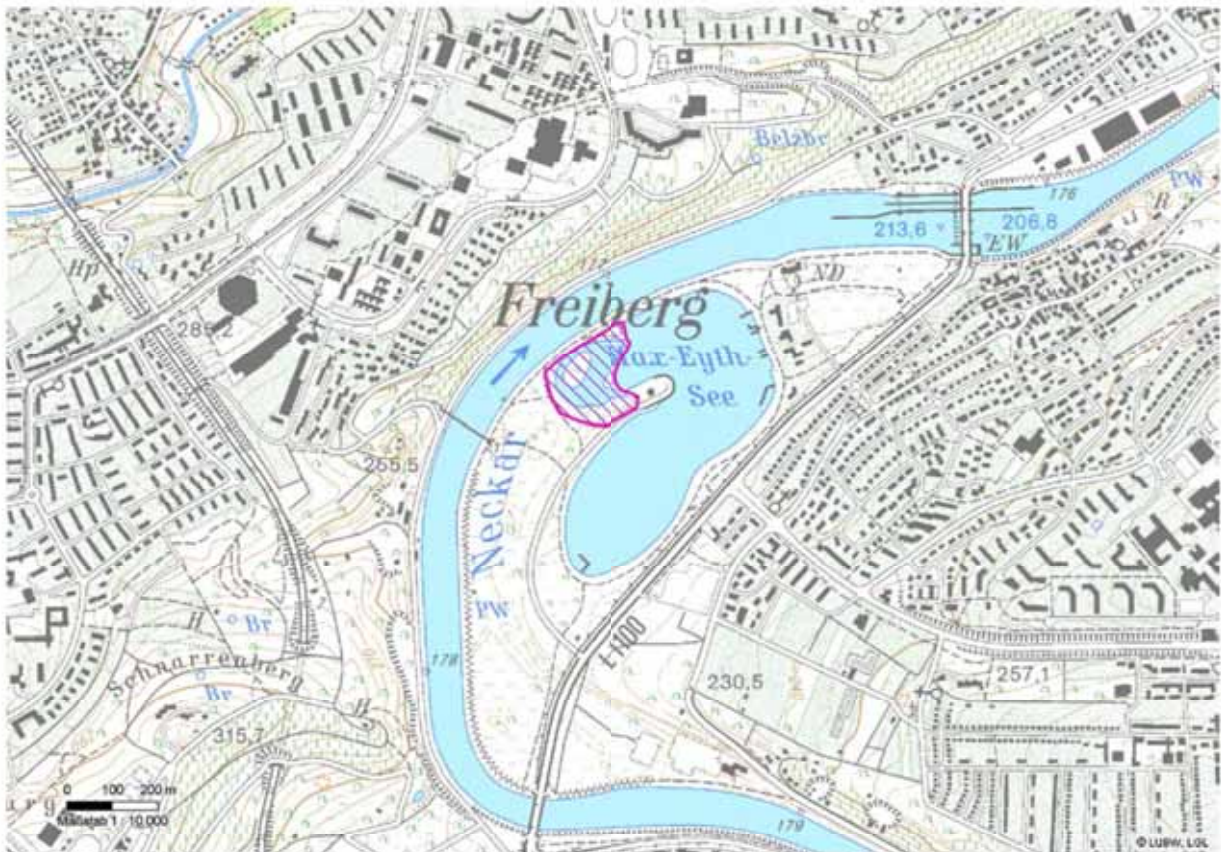


Abbildung 1: Lage des Vogelschutzgebiets 7121-441 (Violett schraffiert)

Innerhalb Schutzgebiets befinden sich 3 unterschiedlich große Vogelschutzinseln. Seeseitig ist der Bereich mit einem Stahlseil, landseitig größtenteils mit einem hüfthohen Zaun eingefriedet. Die Inseln und Ufer sind dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen (Bild 1).

Landesweite Bedeutung erlangt das Schutzgebiet aufgrund einer dort seit 15 Jahren vorhandenen Nachtreiherpopulation mit 1-3 Brutpaaren jährlich (Bild 2). Zum Vergleich: Im Jahr 2013 wurden im gesamten Bundesgebiet lediglich 37 Paare dieser Art gemeldet (Stübing & König 2013). Im Schutze einer Graureiherkolonie und dichter Vegetation konnten dort regelmäßig erfolgreiche Bruten beobachtet werden. Die Sonderstellung des Gebiets zeigt sich so vor allem im Zusammenspiel eines bemerkenswerten Vorkommens einer äußerst seltenen sowie störanfälligen Art in einem von vielfältigen Störreizen beeinflussten kleinen Schutzgebiet mitten in Stuttgart.

Auch der Schwarzmilan *Milvus migrans* nutzt von 2014 bis mind. 2019 das Gebiet als Brutstätte (Bild 3). In allen Jahren wurden flügge Jungvögel beobachtet (NABU Stuttgart; K. Lachenmaier).

## 2.4 Zusammenfassende Darstellung der Ziele und der Maßnahmenplanung

Durch die Besonderheit, dass das vorliegende Vogelschutzgebiet „Vogelinsel Max-Eyth-See“ aufgrund des Vorkommens einer kleinen Nachtreiherpopulation ausgewiesen wurde, werden bei der Planung im Wesentlichen die Erhaltungsziele dieser Art berücksichtigt. Eine weitere relevante Vogelart, mit Fortpflanzungsstätte im VSG ist der Schwarzmilan, welcher zu einem späteren Zeitpunkt nachgemeldet wurde. Für beide Arten ist das Vogelschutzgebiet zu kleinräumig abgegrenzt und beherbergt dadurch lediglich die Brut- und einige Ruhestätten. Zudem sind der See und das ihn umgebende Parkgelände einer äußerst starken Freizeitnutzung unterlegen.

Aus dieser Situation heraus stehen zum einen Maßnahmen im Mittelpunkt, welche den **Erhalt der Habitatstrukturen** gewährleisten, die für eine Nestanlage notwendig sind. Zum anderen ergeben sich Maßnahmen zur **Störreizreduzierung**, welche aufgrund der hohen Intensität verschiedenster Freizeitnutzungen im direkten Umfeld des Vogelschutzgebiets notwendig sind. Dies soll durch eine **Optimierung der Ufervegetation** sowie durch eine **verbesserte Besucherlenkung** an den Außengrenzen des VSGs erreicht werden.

Darüber hinaus fehlt es an Nahrungshabitaten, welche in dem kleinen Gebiet nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Für den Nachtreiher reicht vor allem zu Zeiten der Jungenaufzucht die Kapazität innerhalb des Schutzgebietes nicht aus, um eine erfolgreiche Brut zu gewährleisten. Um die vorgegebenen Erhaltungsziele zu erreichen, ergibt sich aus diesem Grund die Notwendigkeit **Nahrungshabitate außerhalb des Vogelschutzgebiets** für diese Art zu erschließen und ggf. zu optimieren.

### **3 Ausstattung und Zustand des Natura 2000-Gebiets**

#### **3.1 Rechtliche und planerische Grundlagen**

##### **3.1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Natura 2000 ist ein Netz von Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) zur Erhaltung europäisch bedeutsamer Lebensräume und Arten. Die rechtliche Grundlage dieses grenzüberschreitenden Naturschutznetzes bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (EG-Richtlinie vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (EG-Richtlinie vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - RL 79/409/EWG rev. RL 2009/147/EG) der Europäischen Union. Die neue Fassung trat am 15. Februar 2010 als „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ in Kraft.

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht ist v. a. durch die §§ 31 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie durch die §§ 36 ff des Naturschutzgesetzes (NatSchG) Baden-Württemberg erfolgt (siehe auch Kapitel 9).

Nach den Vorgaben der beiden EU-Richtlinien benennt jeder Mitgliedsstaat Gebiete, die für die Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten sowie typischer oder einzigartiger Lebensräume von europäischer Bedeutung wichtig sind. Für die Natura 2000-Gebiete sind nach Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie von den Mitgliedsstaaten Maßnahmen festzulegen, die zur Erhaltung der dort vorkommenden Lebensräume und Arten erforderlich sind.

Aufgabe des vorliegenden Managementplans ist, aufbauend auf einer Bestandsaufnahme und Bewertung der relevanten FFH-Lebensraumtypen (LRT) und Arten, fachlich abgestimmte Ziele und Empfehlungen für Maßnahmen zu geben.

Der Managementplan wurde nach den Vorgaben Handbuchs zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3 (LUBW 2013) erstellt.

### 3.1.2 Schutzgebiete und geschützte Biotope

**Tabelle 3: Schutzgebiete (nach Naturschutzgesetz und Landeswaldgesetz)**

Quelle: Schutzgebietsverzeichnis der LUBW, Stand 23.02.2016

Schutzkategorie	Nummer	Name	Fläche [ha] <sup>a</sup>	Anteil am Natura 2000-Gebiet [%]
LSG	1.11.016	Neckarlandschaft anschließend an den Zuckerberg bis zur Schleuse Hofen	124,79	2,4

**Tabelle 4: Geschützte Biotope und Waldbiotope ohne besonderen gesetzlichen Schutz**

Schutzkategorie	Anzahl	Fläche im Natura 2000-Gebiet [ha]	Anteil am Natura 2000-Gebiet [%]
§ 30 BNatSchG	-	-	-
§ 33 NatSchG	2	0,75	24,9
§ 30 a LWaldG	-	-	-
Biotope ohne besonderen gesetzlichen Schutz	-	-	-
Summe	2	0,75	24,9

## 3.2 Lebensstätten von Arten

Die in Tabelle 2 (Kapitel 2.2) aufgeführten Vogelarten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie werden im Folgenden näher beschrieben und bewertet. Wenn aufgrund der vereinfachten Erfassungsmethodik (Stichprobenverfahren, Probeflächenkartierung oder Nachweis auf Gebietsebene) für die Art lediglich eine Einschätzung des Erhaltungszustandes möglich ist, wird dies textlich erwähnt. Artvorkommen außerhalb der erfassten Bereiche sind auch ohne Darstellung entsprechend zu erhalten bzw. bei Eingriffsbeurteilungen zu berücksichtigen. Eine Übersicht über Abweichungen bei der Kartierung im Managementplan gegenüber den im Standarddatenbogen genannten Arten sind Tabelle 8 im Anhang B zu entnehmen.

### 3.2.1 Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*) [A023]

#### Erfassungsmethodik

Das Vogelschutzgebiet ist avifaunistisch durch den NABU Stuttgart sehr gut bearbeitet, weshalb nach Vorgaben der LUBW (2010) keine eigenen Kartierungen zum Vorkommen des Nachtreihers (*Nycticorax nycticorax*) durchzuführen waren.

Zwischen 2009 und 2019 wurden vom RP Stuttgart eigene punktuelle Beobachtungen durchgeführt, die dem Nachweis der Art im VSG dienen. Frühere und wesentlich systematischere Erhebungen liegen durch den NABU Stuttgart vor (v.a. Klaus Lachenmaier, Michael Schmolz und Dr. Ulrich Tammler).

**Tabelle 5: Übersicht der Brutentwicklung (Brutpaare, Bruterfolg) des Nachtreihers *Nycticorax nycticorax* am Max-Eyth-See**

Jahr	Anzahl Brutpaare/	Jungvögel	Bemerkung	Quelle
2000	1	1		B & L.KROYMANN in HÖLZINGER & BAUER 2011
2001	1	1		B & L.KROYM;ANN in HÖLZINGER & BAUER 2011
2002	0	0	Zumindest vorjähriger Nachtreiher während Brutzeit anwesend	B & L.KROYM;ANN in HÖLZINGER & BAUER 2011
2003	0	0	Zeitweise Altvögel in der Brutzeit anwesend	B & L.KROYM;ANN in HÖLZINGER & BAUER 2011
2004	1	unbekannt	In der Brutzeit fast ständig Altvögel anwesend	B & L.KROYM;ANN in HÖLZINGER & BAUER 2011
2005	3	4	3 Brutpaare beim Nestbau beobachtet; mind. 2 Brutpaare mit 1 bzw. 3 Jungvögeln erfolgreich;	B & L.KROYM;ANN; R. PILTZ in HÖLZINGER & BAUER 2011; LACHENMAIER brfl.
2006	2	4-5	1 Brut mit vier Jungvögeln; ein weiteres Brutpaar mit vermutlich einem Jungvogel	K. LACHENMAIER, M. SCHMOLZ, G. ADAM, B & L. KROYMANN, J. HÖLZINGER
2007	2	0	Brut begonnen, jedoch ohne Jungvögel	K. LACHENMAIER, M. SCHMOLZ, G. ADAM, B & L. KROYMANN, J. HÖLZINGER); LACHENMAIER brfl.
2008	2	6-7		PILZ; K. LACHENMAIER brfl.
2009	2	4		K. LACHENMAIER brfl.
2010	3	5-6	1 Brutpaar mit 3 Jungvögeln; 1 BP mit 2 Jungvögeln und vermutl. 1 BP	K. LACHENMAIER brfl.

			mit 1 Jungvogel	
2011	2	3	2 BP; 1 BP mit 3 Jungvögeln	K. LACHENMAIER brfl.
2012	1-2	2	1 BP mit 2 Jungvögeln	K. LACHENMAIER brfl.
2013	1	0	2 Exemplare in Brutzeit anwesend; 2 Jungvögel sehr spät	K. LACHENMAIER brfl, eigene Beobachtungen
2014	1	0-1	Anwesenheit und Balz von 3-4 Exemplaren; 1 Paar mit Nestbau; 1 Jungvogel sehr spät	K. LACHENMAIER brfl.
2015	1	0	Balz eines Paares; vermutlich ohne Brutversuch	K. LACHENMAIER brfl.
2016	0	0	Anwesenheit von 1 Exemplar zur Brutzeit, kein Brutversuch, 1 Jungvogel sehr spät	K. LACHENMAIER brfl.
2017	0	0	4 Einzelbeobachtungen im Frühjahr und Sommer	K. LACHENMAIER brfl
2018	0	0	4 Einzelbeobachtungen im Sommer/Herbst	K. LACHENMAIER brfl
2019	0	0	2 Einzelbeobachtungen im Sommer/Herbst	K. LACHENMAIER brfl

Im Zeitraum von 2000 bis 2013 wurden von Schmolz & Lachenmaier (2013) mind. 21 Bruten und Brutversuche mit 31 flüggen Jungvögeln festgestellt. In den Jahren 2014 und 2015 war jeweils ein Paar anwesend (Lachenmaier brfl.). In den Jahren 2016 bis 2019 konnten keine sicheren Brutversuche beobachtet werden. In einer kleinen Kolonie wie dieser sind solche Schwankungen durchaus üblich. Der fehlende bzw. unsichere Bruterfolg der vergangenen 7 Jahre ist jedoch kritisch zu betrachten und verdeutlicht den Handlungsbedarf.

#### Erhaltungszustand der Lebensstätte des Nachtreihers (*Nycticorax nycticorax*)

LS = Lebensstätte

	Erhaltungszustand			Gebiet
	A	B	C	
Anzahl Erfassungseinheiten	-	-	1	1
Fläche [ha]	-	-	3,01	3,01
Anteil Bewertung von LS [%]	-	-	100	100
Flächenanteil LS am Natura 2000-Gebiet [%]	-	-	100	100
<b>Bewertung auf Gebietsebene</b>				<b>C</b>

#### Beschreibung

Das Vogelschutzgebiet beherbergt hauptsächlich den Fortpflanzungsbereich des Nachtreihers, welcher bevorzugt auf der mit Bäumen und Büschen bestandenen südlich gelegenen Insel im Schutz einer Graureiher-Kolonie brütet (Bild 2, Abbildung 2). Die umliegenden Ufer innerhalb des VSG sind mit überwiegend dichter Vegetation, vor allem Bäumen und Büschen, bewachsen und bieten tagsüber deckungsreiche Ruhe- bzw. Schlafplätze.

Das (Brut-)Habitat des Nachtreihers (*Nycticorax nycticorax*) umfasst die baum- und strauchreichen Ufer und (Brut-)Inseln sowie die eutrophen Wasserflächen des VSG. Aufgrund der kleinräumigen Abgrenzung des Vogelschutzgebietes beinhaltet dieses lediglich die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Nachtreihers. Auf den Inseln ist eine zunehmende Entlaubung der Bäume und Büsche durch Kormorankot zu beobachten. Alternative Brutstätten in der Umgebung stehen nicht zur Verfügung. Die Nahrungshabitate befinden sich weitgehend außerhalb. Hierzu zählen die Ufer des gesamten Max-Eyth-Sees, welche vor allem während der Jungenaufzucht bevorzugt aufgesucht werden, nicht weiter bekannte Bereiche des Neckars und das etwa 3 km entfernte Mussenbachtal im Bereich der Holzbachmündung in

den Neckar bei Aldingen (SCHMOLZ & LACHENMAIER 2013). Der Abflug in letzteres Gebiet erfolgt meist in östlicher Richtung durch eine Baumücke im Bereich des „Grünen Klassenzimmers“. Eine Nutzung weiterer unbekannter Gebiete zur Nahrungssuche ist als wahrscheinlich anzunehmen. Aussagen zum Erhaltungszustand der Nahrungshabitate können aufgrund fehlender Informationen somit nur spekulativ erfolgen. Die **Habitatqualität** ist zusammenfassend als durchschnittlich (Erhaltungszustand C) einzustufen.

Auch wenn in der Vergangenheit der Bestand einen insgesamt stabilen und hohen Bruterfolg vorweisen konnte, muss aufgrund des in den vergangenen vier Jahren ausgebliebenen Bruterfolgs und dem regressiven Verlauf der Individuenzahlen, der **Zustand der Population** des Nachtstörers als durchschnittlich (Erhaltungszustand C) eingestuft werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Brutvögel mit einer Population im VSG „Pleidelsheimer Wiesental mit Altneckar“ (7021-401) in Kontakt stehen und dorthin abgewandert sind. Die dortige Population ist in den vergangenen Jahren stetig angestiegen (KÖNIG 2014). Die dortigen Bedingungen sind durch vergleichsweise geringe Beeinträchtigungen und ausreichend vorhandene Nahrungshabitate deutlich positiver zu bewerten (Erhaltungszustand A).

Die **Beeinträchtigungen** der Lebensstätte des Nachtstörers (*Nycticorax nycticorax*) werden aus nachfolgenden Gründen als mittel eingestuft (Erhaltungszustand C). Zu Beginn der Brutzeit, während der Wahl eines geeigneten Nistplatzes sowie während der Nestbau- und frühen Gelegephase besteht die höchste Anfälligkeit gegenüber Störungen und das höchste Risiko, dass Brutplätze aufgegeben werden. Auch in der Dämmerung und in der Nacht, der Hauptaktivitätszeit des Nachtstörers, sollten Störungen möglichst vermieden werden. Direkte Störungen der Brutstätte sind aufgrund eines weitgehend eingehaltenen Betretungs- und Befahrungsverbotes der Inseln und Wasserflächen im Vogelschutzgebiet sehr selten. Durch die kleinräumige Abgrenzung des Lebensraums, in Verbindung mit den vielfältigen Freizeitaktivitäten im direkten Umfeld der Fortpflanzungsstätte, kommt es jedoch häufig zu indirekten Störreizen. Durch Lücken in der Ufervegetation dringen Störungen in den Schutzbereich. Trotz dieser suboptimalen Bedingungen hat die Art in diesem Gebiet viele Jahre erfolgreich gebrütet, was maßgeblich auf die Entwicklung einer außergewöhnlichen Störungstoleranz der dortigen Population zurückgeführt werden kann.

### **Verbreitung im Gebiet**

Die Lebensstätte reicht weit über die Grenzen des Vogelschutzgebiets hinaus.

### **Bewertung auf Gebietsebene**

Während die Bestände im Bundesgebiet tendenziell zunehmen, war die Entwicklung der Nachtstörerpoptulation am MES in den letzten Jahren regressiv. Durch fehlende Nahrungshabitate innerhalb des VSG und die potentiell hohe Beeinträchtigung durch Störreize ist der Erhaltungszustand als mittelmäßig einzustufen (Erhaltungszustand C).

#### **3.2.2 Schwarzmilan *Milvus migrans* [A073]**

### **Erfassungsmethodik**

Die Erfassungen wurden auf Gebietsebene vom NABU Stuttgart durchgeführt. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der freien Einsehbarkeit des Neststandortes können konkrete Aussagen zum Brutgeschehen gemacht werden. Erstmals wurde die Art 2014 im Gebiet beobachtet. In den Jahren 2015 bis 2019 brütete die Art jeweils erfolgreich (K. Lachenmaier, U. Tammler brfl.). Zur Situation außerhalb des VSG kann aufgrund fehlender Informationen keine Angabe gemacht werden.

### **Beschreibung**

Der Horst wurde in den beiden Jahren auf zwei unterschiedlichen Bäumen angelegt, sodass eine traditionelle Brutstätte noch nicht vorhanden ist, daher auch keine genaue Verortung



erfolgt (Abbildung 2). Im und um das Schutzgebiet sind alte Laubbaumbestände reichlich vorhanden, die von allen Seiten her gut erreichbar für die Vögel sind. Freileitungen oder Windkraftanlagen sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden, weshalb das Habitat als sehr gut geeignet angesehen werden kann. Die Bestände des Schwarzmilans haben in Deutschland teils stark zugenommen (Gedeon et al. 2014), sodass die Neubesetzung des Reviers durch diese Ausbreitung begründet werden kann. Im Umfeld des Horstes stehen halboffene und offene Landschaften für die Nahrungssuche zur Verfügung. Auch die Versorgung mit ausreichend (toten) Fischen, welche von der Art gerne als Nahrung verwendet wird, ist durch die gewässernahe Lage gewährleistet. Insgesamt kann daher von einer guten bis sehr guten Nahrungsverfügbarkeit ausgegangen werden. Hierfür spricht auch der Bruterfolg des Paares in den vergangenen Jahren. Eine Beeinträchtigung durch Freizeitaktivitäten konnte nicht beobachtet werden.

### Verbreitung im Gebiet

Das Vogelschutzgebiet beherbergt lediglich die Brutstätte. Die Lebensstätte reicht weit über die Grenzen hinaus.

### Bewertung auf Gebietsebene

Aufgrund eines fehlenden Bewertungsschemas kann die Gesamtsituation nicht bewertet werden. Trotz fehlender Informationen zu den Nahrungshabitaten, sprechen die gemachten Beobachtungen zum Bruterfolg für gute bis sehr gute Habitatbedingungen. Mit einer dauerhaften Präsenz der Art im Gebiet kann daher gerechnet werden.



Abbildung 2: Darstellung der Lebensstätten der Vogelarten und Koloniezentrum des Nachtreihers (Maßstab 1:5.000)

### 3.3 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

Dieses Kapitel beschreibt ausschließlich Beeinträchtigungen, die das Natura 2000-Gebiet als Ganzes betreffen. Allgemeine lebensraum- und artspezifische Beeinträchtigungen sind bereits im Kapitel 3.2 aufgeführt und werden hier nicht wiederholt.

In diesem Managementplan wird lediglich eine Erfassungseinheit berücksichtigt. Die artbezogenen Betrachtungen im Kapitel 3.2.1 gelten somit auch auf Gebietsebene, auch weil für den Schwarzmilan kein Bewertungsschema zur Verfügung steht.

### 3.4 Weitere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets

#### 3.4.1 Flora und Vegetation

Die Vegetation ist im Zusammenhang des Vogelschutzgebietes als Strukturgeber eine wichtige Requisite der dort brütenden Grau- und Nachtreiher. Besonders geschützte oder seltene Arten kommen jedoch nach derzeitigem Wissensstand nicht vor.

#### 3.4.2 Fauna

Im Folgenden werden weitere Vogelarten vorgestellt die in direktem Zusammenhang mit den Erhaltungszielen und Maßnahmen des Vogelschutzgebietes stehen.

Der **Graureiher** ist im Vogelschutzgebiet mit etwa 60 Brutpaaren vertreten (*Buchmann, brfl.*) und bildet somit die größte Kolonie im Regierungsbezirk Stuttgart. Die Art steht weder in der Anhangliste I der Vogelschutzrichtlinie noch in der Roten Liste Baden-Württembergs. Dennoch ist sie in den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiets-Verordnung für den Nachtreiher explizit genannt. Nachtreiher siedeln sich gerne in solchen Kolonien an. Dies ist durch die ähnliche Lebensweise zu erklären. Bei Gefahren die durch Prädatoren oder interspezifische Konfliktsituationen entstehen, werden diese gemeinschaftlich in der Gruppe abgewehrt. Der Nachtreiher profitiert hier also von der Abwehrstrategie einer quantitativ und physisch überlegenen Art, ist aber nicht zwingend darauf angewiesen. Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für den Nachtreiher, wirken somit auch für den Graureiher und umgekehrt.

Weitere Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:

Der **Eisvogel** nutzt das Gebiet ganzjährig als Nahrungshabitat. Als Brutvogel ist er jedoch aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten nicht anzutreffen. Da der Lebensraum in Bezug auf die Fortpflanzung dieser Art nicht optimiert werden kann, ist sie als nicht-signifikante Art einzustufen. Es ist zu erwarten, dass sich die hier vorgeschlagenen Maßnahmen positiv auf die Teillebensräume diese Art auswirken werden.

## 4 Naturschutzfachliche Zielkonflikte

Konflikte im Managementplan können dann auftreten, wenn verschiedene Arten den gleichen Lebensraum in unterschiedlicher Ausprägung auf den gleichen Flächen benötigen. Aber auch wenn bei der Umsetzung Konflikte mit anderen Schutzgegenständen des Naturschutzes entstehen.

Im vorliegenden Fall sind keine Zielkonflikte erkennbar. Der Erhalt der momentanen Habitatstrukturen steht nicht im Konflikt mit den Schutzgütern und anderen Arten. Für gewässerbundene Vogelarten wie Graureiher und Eisvogel sind die Strukturen im aktuellen und zu erhaltenden sowie zu entwickelnden Zustand ebenfalls geeignet.

## 5 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Um den Fortbestand von Arten innerhalb der Natura 2000-Gebiete zu sichern, werden entsprechende Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert.

**Der Erhaltungszustand für die Arten** wird nach Artikel 1 i) der FFH-Richtlinie folgendermaßen definiert:

Der Erhaltungszustand einer Art ist günstig wenn,

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

**Erhaltungsziele** werden formuliert, um zu erreichen, dass

- es zu keinem Verlust der im Standarddatenbogen gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten kommt,
- die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
- die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten bleibt.

Das Verhältnis der Erhaltungszustände A/B/C soll (bezogen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet) in etwa gleich bleiben bzw. darf sich zumindest nicht in Richtung schlechterer Zustände verschieben. Hierbei ist zu beachten, dass es verschiedene Gründe für die Einstufung eines Vorkommens in Erhaltungszustand C gibt:

- der Erhaltungszustand kann naturbedingt C sein, wenn z. B. ein individuen schwaches Vorkommen einer Art am Rande ihres Verbreitungsareals in sub-optimaler Lage ist;
- der Erhaltungszustand ist C, da das Vorkommen anthropogen beeinträchtigt ist, z. B. durch Düngung; bei Fortbestehen der Beeinträchtigung wird der Lebensraumtyp oder die Art in naher Zukunft verschwinden.
- der Erhaltungszustand ist C, da bei der Meldung der Gebiete nur ein kleines Vorkommen einer Art aufgenommen wurde. Das Vorkommen der Art war bei der Ausweisung und Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes nicht ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes.

**Entwicklungsziele** sind alle Ziele, die über die Erhaltungsziele hinausgehen. Bei der Abgrenzung von Flächen für Entwicklungsziele wurden vorrangig Bereiche ausgewählt, die sich aus fachlicher und/oder bewirtschaftungstechnischer Sicht besonders eignen. Weitere Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebiets können dafür ebenfalls in Frage kommen.

Die Erhaltungsziele sind verpflichtend einzuhalten bzw. zu erfüllen. Dagegen haben die Entwicklungsziele empfehlenden Charakter. In Kapitel 6 sind Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die geeignet sind, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erreichen.

Die Inhalte der Ziele für die jeweilige Lebensstätte beziehen sich auf das gesamte Gebiet. Sie sind nicht auf die einzelne Erfassungseinheit bezogen.

## 5.1 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten von Arten

**Generelles Erhaltungsziel** ist die Erhaltung der Lebensstätten der Arten in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand.

### 5.1.1 Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*) [A023]

#### Erhaltungsziele:

Generelles Erhaltungsziel ist der Erhalt der momentanen Habitatstrukturen und dadurch der Erhalt des aktuellen Nachtreiherbestands im Vogelschutzgebiet durch die

- Erhaltung einer dichten Ufervegetation und zur Nestanlage geeigneter Baumbestände
- Erhaltung der bestehenden Graureiherkolonien
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgeannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots mit Amphibien, Kleinfischarten und Jungfischaufkommen sowie Kleinsäugetern
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.9.)

#### Entwicklungsziele:

- Ziel ist die Ausbildung einer individuenreichen und erfolgreich brütenden Kolonie des Nachtreihers (*Nycticorax nycticorax*) im Vogelschutzgebiet als Beitrag zur dauerhaften Etablierung der Art als Brutvogel der Region.

### 5.1.2 Schwarzmilan (*Milvus migrans*) [A073]

#### Erhaltungsziele:

- Erhaltung der jeweils vorhandenen Horstbäume
- Erhaltung der Altbäume an den Ufern der Gewässer als potentielle störungsarme Brutbäume
- Erhaltung und Sicherung der Störungsarmut der Gewässer während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 15.8.)
- Freihaltung der Lebensräume der hier brütenden Schwarzmilane vor besonderen Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen auch außerhalb des Vogelschutzgebietes

#### Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Besucherlenkung auch durch verbesserte Information zur Reduzierung von Störungen

## 6 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die nachstehenden Maßnahmen sind Empfehlungen, die geeignet sind, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erreichen.

**Erhaltungsmaßnahmen** sind Maßnahmen, die dazu führen, dass in einem Natura 2000-Gebiet:

- die im Standarddatenbogen gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten nicht verschwinden,
- die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
- die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten bleibt.

Das Verhältnis der Erhaltungszustände A/B/C soll (bezogen auf das gesamte Natura 2000-Gebiet) in etwa gleich bleiben bzw. darf sich zumindest nicht in Richtung schlechterer Zustände verschieben.

**Entwicklungsmaßnahmen** dienen dazu, Vorkommen neu zu schaffen oder den Erhaltungszustand von Vorkommen zu verbessern. Entwicklungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die über die Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen.

Bei einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand einer Art kann es sein, dass für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes aufgrund von Flächenverlusten nun auf Standorten mit ehemaligen Vorkommen eine Wiederherstellung dieser Vorkommen zwingend erforderlich ist. Diese Form der Neuschaffung von verlorengegangenen Vorkommen wird als Wiederherstellung bezeichnet und ist vorrangig umzusetzen.

Im Einzelfall können zur Erreichung der Erhaltungsziele auch andere als im MaP vorgeschlagene Erhaltungsmaßnahmen möglich sein. Diese sollten dann mit den zuständigen Naturschutzbehörden bzw. im Wald mit der Urteren Forstbehörde abgestimmt werden.

### 6.1 Bisherige Maßnahmen

Der See ist seit 1972 durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan mit den Zweckbindungen „Grünanlage/Biologischer Schutzbereich“ ausgewiesen. Freizeitnutzungen auf der Seefläche sind Bootsfahren und Fischerei, das Baden ist wegen der unzureichenden Wasserqualität nicht möglich und durch eine Rechtsverordnung seit 4.8.1978 verboten. Die Nutzungsbedingungen des Sees regelt die Rechtsverordnung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 11.10.1985. So wurde in der Zeit vom 1. November bis 28/29. Februar eines jeden Jahres ein Fahrverbot für Wasserfahrzeuge erlassen. Durch diese Verordnung soll ein möglichst ungestörter Rast- und Nahrungsplatz für überwinterte Wasservögel gesichert werden. Das Gebiet wurde in seiner jetzigen Ausdehnung bereits 1990/91 als Biologische Schutzzone ausgewiesen, vom restlichen See und Park durch geeignete Maßnahmen abgetrennt, und mit einem allgemeinen Nutzungsverbot belegt. Im Zuge dieser Abtrennung wurden auch die 3 Vogelschutzinseln angelegt, welche heute als Brutinseln der Nachtreiher genutzt werden. Zeitgleich wurde nahezu die gesamte Aue als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Durch Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart vom 6.3.1997 wurde ein Fütterungsverbot für Enten und Schwäne erlassen.

Um das übersiedeln von Raubhaarwild auf die Inseln zu verhindern, wurden 2015 vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt Stuttgart durch umgefallene Bäume entstandene Landbrücken zu den Inseln entfernt. Im Zuge der Eingriffsregelung (BNatSchG) sind für Baumaßnahmen zur Erweiterung der U12 durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG für das Jahr 2016 zwei Ausgleichsmaßnahmen geplant. Die Maßnahme E1 „*Rückbau Betonsteg und Herstellung eines Schilfgürtels*“ wirkt sich auf die Art Nachtreiher indirekt positiv aus, während die Maßnahme E2 „*Sicherung Vogelschutzgebiet am Max-Eyth-See*“ einen direkten Zusammenhang zum Vorkommen des Nachtreihers am MES aufweist (s. Kapitel 6.4.1). Das Gebiet ist östlich/seeseitig durch eine Drahtseilabsperrung vom restlichen See abgetrennt. Diese Abtren-

nung wurde bereits 1970/71 bei der Umgestaltung des MES vorgenommen, um die damals angelegte „Biologische Zone“ vor Freizeitnutzung auf dem Wasser zu schützen. Der kurvige Verlauf des Absperrungsdrahtseils führte seinerzeit bis auf wenige Meter an den vom Nachtreiher genutzten Brutinseln vorbei. Durch einen geradlinigen Verlauf zwischen den beiden Endpunkten wurde der Abstand zur Brutinsel erhöht und damit Störreize durch Angler und Bootsfahrer verringert (s. Bild 4).

## 6.2 Erhaltungsmaßnahmen

### 6.2.1 Erhaltung einer günstigen Vegetationsstruktur auf den Inseln und Uferzonen

<b>Maßnahmenkürzel</b>	M1	
<b>Maßnahmenflächen-Nummer</b>		
<b>Flächengröße [ha]</b>		
<b>Dringlichkeit</b>	hoch	
<b>Durchführungszeitraum/Turnus</b>		
<b>Lebensraumtyp/Art</b>	[A023] Nachtreiher, [A027] Schwarzmilan	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste</b>	23.6	Anlage von Ufergehölzen
	16.8	Erhalten / Herstellen strukturreicher Waldränder / Säume

Nachtreiher benötigen eine dichte strukturreiche Vegetation aus Büschen und Bäumen verschiedener Sukzessionsstadien mit einem geschlossenen Blätterdach zur Nestanlage (Abbildung 3). Auf die Wasserfläche überhängenden Äste werden zur Nahrungssuche sowie als Ruhe- und Schlafplätze genutzt. Durch eine geeignete Pflege bzw. Nachpflanzung ist dieser Zustand zu erhalten. Der Alt- und Habitatbaumbestand ist als Brutstätte für den Schwarzmilan zu erhalten.

Durch die dauerhafte Verkotung durch im Gebiet vorkommende Kormorane nimmt die Dichte des Blätterdachs von Sträuchern und Büschen in einigen Bereichen der Inseln merklich ab (Bild 5). Durch Alterung und den säurehaltigen Kot sind einige der Bäume und Büsche bereits abgängig. Dies gilt auch für die von den Kormoranen genutzten Bäumen. Dieser natürlichen Entwicklung ist durch gezielte Pflegemaßnahmen und Nachpflanzung geeigneter Gehölzarten entgegen zu wirken.

### 6.2.2 Regelmäßige Beseitigung von Landbrücken zur Insel

<b>Maßnahmenkürzel</b>	M2	
<b>Maßnahmenflächen-Nummer</b>		
<b>Flächengröße [ha]</b>		
<b>Dringlichkeit</b>	mittel	
<b>Durchführungszeitraum/Turnus</b>		
<b>Lebensraumtyp/Art</b>	[A023] Nachtreiher	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste</b>	20.3	Gehölzaufkommen/-anflug beseitigen

Im nördlichen Bereich des Vogelschutzgebietes zwischen Ufer und der großen Insel befindet sich der sogenannte „Altarm“ (Abbildung 3). Durch umgeknickte Bäume und herabgefallene große Äste entstehen hier unregelmäßig Landbrücken die vom Festland auf die Inseln füh-

ren. Auch wenn diese Strukturen zur Nahrungssuche des Nachtreiher genutzt werden, muss eine Einwanderung von Raubhaarwild (z.B. Fuchs) durch eine regelmäßige Entfernung verhindert werden.



Abbildung 3: Erhaltungsmaßnahmen für die Vogelarten Nachtreiher und Schwarzmilan (Maßstab 1:5.000)



## 6.3 Entwicklungsmaßnahmen

### 6.3.1 Rückbau der Wegabzweigung am Nordufer mit begleitender Uferneugestaltung

Maßnahmenkürzel	M3
Maßnahmenflächen-Nummer	
Flächengröße [ha]	
Dringlichkeit	mittel
Durchführungszeitraum/Turnus	
Lebensraumtyp/Art	[A023] Nachtreiher
Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste	35.1 Veränderung des Wegnetzes 24.1.1 Anlage einer Flachwasserzone 23.6 Anlage von Ufergehölzen 23.1.1 Beseitigung von Uferverbauungen

Eine Wegabzweigung führt südlich V-förmig weg vom Hauptweg durch das Vogelschutzgebiet und verläuft sehr nah an potentiellen Aufenthaltsorten des Nachtreihers vorbei (Abbildung 4). Die Ufervegetation ist an dieser Stelle lückenhaft und schütter welche somit nicht ausreichend Deckung für die Nahrungssuche und Rast bietet. Innerhalb des VSGs ist dies der einzige Bereich in dem substanzielle Umgestaltungsmaßnahmen des Ufers durchgeführt werden können.

Der durch den Rückbau freiwerdende Bereich kann dazu genutzt werden, seeseitig eine kleine Bucht mit Flachwasserzone zu schaffen. Durch die Anlage einer dicht strukturierten, in die Flachwasserzone reichenden Ufervegetation mit standorttypischen Büschen und Bäumen wird dieser Bereich zusätzlich beruhigt und damit für den Nachtreiher und andere Wasservögel deutlich aufgewertet. Auch weil der „Altarm“ um die große Insel so besser geschützt und damit erweitert wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Besucherverkehrs um den See ist durch diese Maßnahme nicht gegeben, da der parallel zum Neckar verlaufende Hauptweg von dieser Maßnahme unberührt bleibt. Vorhandene Uferverbauungen sind zu entfernen.

Begleitend zu dieser Maßnahme sollte unbedingt ein landseitig verlaufender Zaun in diesem Bereich bis an die nördliche Gebietsgrenze errichtet werden (vgl. Maßnahme 6.3.2 „*Einfriedung des landseitigen Grenzverlaufs*“).

### 6.3.2 Einfriedung des gesamten landseitigen Grenzverlaufs

Maßnahmenkürzel	M4
Maßnahmenflächen-Nummer	
Flächengröße [ha]	
Dringlichkeit	hoch
Durchführungszeitraum/Turnus	
Lebensraumtyp/Art	[A023] Nachtreiher
Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste	35.3 Absperrung von Flächen

Um Störungen der „Biologischen Zone“ zu vermeiden, wurde der landseitige Grenzverlauf des Schutzgebiets durch verschiedene Zäune eingefriedet (Wildtierzaun (Bild 6), Doppelstabmattenzaun (Bild 7)). Die Einfriedung ist jedoch im gesamten Verlauf lückenhaft (Bild 8)

und durch die geringe Höhe leicht zu überwinden. Teile des Wildtierzauns sind bereits durch vielfaches Übersteigen zerstört worden (Bild 9). Ziel der Einfriedung ist der Schutz vor Störungen durch Besucher und Hunde. Um ein einfaches Eindringen in den gesamten Schutzbereich zu verhindern wird ein Zaun von ca. 1,5 m Höhe empfohlen (Abbildung 4). Wo möglich sollte der Zaun erneuert und mit geringem Abstand zum Weg verlaufen. Der verbleibende Streifen zwischen Weg und Zaun sollte –wie bisher auch geschehen– mit reduzierter Intensität gemäht werden. Der Zaunverlauf sollte in lückigen Bereichen seeseitig begleitend bepflanzt, bzw. einer natürlichen Sukzession überlassen werden, wodurch eine zusätzliche Strukturverbesserung der Uferzone erreicht und die optische Wahrnehmung des Zauns reduziert wird (vgl. Maßnahme 6.3.3 „Schaffung einer Pufferzone zwischen Wegen und See“). Wo dichter Baumbewuchs durch Schattenwirkung eine Gebüsch-Entwicklung verhindert, können zukünftig auch einzelne Bäume entnommen werden. Von einem Zaunverlauf innerhalb der Vegetation sollte abgesehen werden, damit der Zaun nicht im „Verborgenen“ überstiegen werden kann.

Eine weitere zusätzliche Maßnahme in diesem Zusammenhang wäre die Errichtung sanitärer Einrichtungen im westlichen Teil der Parkanlage. So könnte zumindest verhindert werden, dass der Ufersaum zweckentfremdet wird.

### 6.3.3 Schaffung einer Pufferzone zwischen Wegen und See

<b>Maßnahmenkürzel</b>	M5	
<b>Maßnahmenflächen-Nummer</b>		
<b>Flächengröße [ha]</b>		
<b>Dringlichkeit</b>	hoch	
<b>Durchführungszeitraum/Turnus</b>		
<b>Lebensraumtyp/Art</b>	[A023] Nachtreiher	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste</b>	23.6	Anlage von Ufergehölzen
	16.8	Erhalten/Herstellen strukturreicher Waldränder/Säume

Die Ufervegetation zwischen Weg und Wasserkörper hat neben ihrer Funktion als Strukturgeber auch eine Pufferwirkung (Abbildung 4). Störreize von außen werden abgemildert bzw. verhindert. Die Ufervegetation ist in diesem Bereich bevorzugt durch Anpflanzung standorttypischer Büsche und Sträucher (sowie Hochstauden) oder zumindest durch Reduzierung der Pflege bis an den Wegrand, bei Umsetzung der Maßnahme 6.3.2 „*Einfriedung des gesamten landseitigen Grenzverlaufs*“ bis an den Zaun hin auszudehnen, wobei der vorhandene Grünstreifen mit Parkrasen (Bild 10) eingeschlossen werden sollte. Weiter sind vorhandene Lücken (Bild 8) in der Ufervegetation durch Anpflanzung standorttypischer Büsche und Sträucher zu schließen. Am nördlichen Ende schließt hier die Maßnahme 6.3.1 „*Rückbau der Wegabzweigung am Nordufer mit begleitender Uferneugestaltung*“.

## 6.4 Weitere Maßnahmen außerhalb des Schutzgebiets

### 6.4.1 Begradigung der Drahtseilabspernung

Maßnahmenkürzel	M6	
Maßnahmenflächen-Nummer		
Flächengröße [ha]		
Dringlichkeit	hoch	
Durchführungszeitraum/Turnus		
Lebensraumtyp/Art	[A023] Nachtreiher	
Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste	35.3	Absperrung von Flächen
	34.1	Reduzierung/Aufgabe von Freizeitaktivitäten

Das Gebiet ist östlich/seeseitig durch eine Drahtseilabspernung vom restlichen See abgetrennt. Diese Abtrennung wurde bereits 1970/71 bei der Umgestaltung des MES vorgenommen, um die damals angelegte „Biologische Zone“ vor jeglicher Freizeitnutzung zu schützen. Der kurvige Verlauf des Absperrungsdrahtseils führte bis auf wenige Meter an den vom Nachtreiher genutzten Brutinseln vorbei. Durch einen geradlinigen Verlauf zwischen den beiden Endpunkten wird der Abstand zur Brutinsel erhöht und damit Störreize verringert (Abbildung 4). Diese Maßnahme wurde bereits im Februar 2016 als **Ausgleichsmaßnahme E2** „Sicherung Vogelschutzgebiet am Max-Eyth-See“ im Zusammenhang mit Baumaßnahmen am Streckenverlauf U12 der Stuttgarter Straßenbahnen AG umgesetzt (siehe Bild 4). Es handelt sich bei der Verlagerung der Absperrung um eine Maßnahme außerhalb des Vogelschutzgebietes, die der Erhaltung des Nachtreihers am MES dient. Die Verlagerung der Absperrung ist nicht mit einer Veränderung der Grenzziehung des VSGs verbunden. Die bisherige Grenze bleibt in seiner jetzigen Form bestehen.

### 6.4.2 Vermeidung von Störreizen über das bisherige Maß (1.4.-15.9)

Maßnahmenkürzel	M7	
Maßnahmenflächen-Nummer		
Flächengröße [ha]		
Dringlichkeit	hoch	
Durchführungszeitraum/Turnus		
Lebensraumtyp/Art	[A023] Nachtreiher, [A027] Schwarzmilan	
Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste	34.1	Reduzierung/Aufgabe von Freizeitaktivitäten

Nachtreiher reagieren in der frühen Phase der Brut aber auch noch später empfindlich auf optische und akustische Störungen. Vor allem in den Abend- und Nachtstunden, der Hauptaktivitätszeit des Nachtreihers, ist dies von besonderer Bedeutung. Neben den im Managementplan vorgesehenen Maßnahmen zur Störreizreduzierung und verbesserter Besucherlenkung, ist eine weitere Ausdehnung von Freizeitaktivitäten im Zeitraum vom 1.4.-15.09. unbedingt zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für abendliche/nächtliche Eventveranstal-

tungen auf und um den See. Feuerwerk ist im Sinne beider hier behandelte Schutzgüter unbedingt zu vermeiden (STICKROTH 2013). Auch das bereits gesetzlich verbotene Nachtangeln im unmittelbaren Umfeld des Vogelschutzgebietes ist zu unterbinden. Der Gebrauch von Drohnen im VSG muss während der Brutzeit zwingend untersagt werden. Bei Hege-maßnahmen ist darauf zu achten, dass diese den Zielen des Vogelschutzes nicht entgegenstehen.

#### 6.4.3 Erhaltung und Entwicklung günstiger Vegetationsstrukturen entlang der gesamten Uferzone des MES

Maßnahmenkürzel	M8
Maßnahmenflächen-Nummer	
Flächengröße [ha]	
Dringlichkeit	mittel
Durchführungszeitraum/Turnus	
Lebensraumtyp/Art	[A023] Nachtreiher, [A027] Schwarzmilan
Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste	23.6 Anlage von Ufergehölzen 16.8 Erhalten/Herstellen strukturreicher Waldränder/Säume

Nachtreiher benötigen eine dichte strukturreiche Vegetation verschiedener Sukzessionsstadien mit überhängenden Ästen zur Nahrungssuche. Dies ist in einigen Uferbereichen gegeben. Durch eine geeignete Pflege, Nachpflanzung ist dieser Zustand zu erhalten und an weiteren geeigneten Bereichen zu entwickeln (Abbildung 4). Dabei ist darauf zu achten, dass die Vegetation den Uferbereich ausreichend vom Weg abschirmt. Der aktuelle Bestand an Altbäumen ist als potentielle Brutstätte für den Schwarzmilan zu erhalten. Weiter ist bei der Bepflanzung lückiger Ufer mit Gehölzen darauf zu achten, dass dadurch bestehende Schilfbereiche nicht beeinträchtigt werden, da diese ebenfalls von großem ökologischem Wert für den See sind.

#### 6.4.4 Entwicklung naturnaher Flachwasserzonen an bereits bestehenden Weidengebüsch

Maßnahmenkürzel	M9
Maßnahmenflächen-Nummer	
Flächengröße [ha]	
Dringlichkeit	mittel
Durchführungszeitraum/Turnus	
Lebensraumtyp/Art	[A023] Nachtreiher
Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste	24.1.1 Anlage Flachwasserzone 23.1.1 Beseitigung von Uferverbauungen

Diese Maßnahme ergänzt die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung günstiger Vegetationsstrukturen entlang der gesamten Uferzone des Max-Eyth-Sees“ seeseitig (Abbildung 4). Flachwasserzonen erleichtern die Nahrungssuche. In vielen Bereichen des Sees sind durch Weidengebüsch derartige Vegetationsstrukturen vorhanden, werden aber nicht durch solche Flachwasserzonen begleitet. Um die Anzahl möglicher Bereiche zur Nahrungssuche in unmittelbarer Nestumgebung zu erhöhen, bedeutet die Schaffung von derartigen Zonen eine

deutliche Aufwertung für den Nachtreiher. In Bereichen mit Uferbefestigungen sind diese zu entfernen.

#### 6.4.5 Identifizierung und Optimierung entfernter Nahrungshabitate

<b>Maßnahmenkürzel</b>	M10	
<b>Maßnahmenflächen-Nummer</b>		
<b>Flächengröße [ha]</b>		
<b>Dringlichkeit</b>	hoch	
<b>Durchführungszeitraum/Turnus</b>		
<b>Lebensraumtyp/Art</b>	[A023] Nachtreiher	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste</b>	99	Sonstiges

Aufgrund der kleinräumigen Abgrenzung des Schutzgebiets fehlen ausreichend Nahrungsflächen. Diese befinden sich größtenteils außerhalb des Schutzgebiets. Bekannt sind dabei weitere Uferbereiche des MES sowie einige Flächen im 3 km nördlich gelegenen Mussenbachtal (Schmolz & Lachenmaier 2013). Auch am Sandfang bei Hofen wurden regelmäßig nahrungssuchende Nachtreiher beobachtet (K. Lachenmaier, brfl.) Mögliche weitere aber nicht bekannte Nahrungsflächen wären die angrenzenden Neckarufer sowie vollkommen unbekannte Bereiche. Aufgrund der allgemeinen Verschlechterung von natürlichen und naturnahen Lebensräumen, muss auch hier von einem fortschreitenden Verlust geeigneter Nahrungshabitate im Umfeld ausgegangen werden.

Da die Erhaltung der Art maßgeblich von der Nahrungsverfügbarkeit abhängt, ist der Identifizierung und Optimierung von tatsächlich genutzten sowie potentiellen Nahrungshabitaten im Schutzgebiet sowie im weiteren Umfeld des MES eine hohe Priorität einzuräumen.

#### 6.4.6 Anbringung einer Informationstafel auf der Halbinsel mit Blick in das VSG

<b>Maßnahmenkürzel</b>	M11	
<b>Maßnahmenflächen-Nummer</b>		
<b>Flächengröße [ha]</b>		
<b>Dringlichkeit</b>	hoch	
<b>Durchführungszeitraum/Turnus</b>		
<b>Lebensraumtyp/Art</b>	[A023] Nachtreiher, [A027] Schwarzmilan	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste</b>	35.2	Verbesserung des Informationsangebotes

Um die zahlreichen Besucher für das Thema FFH/Vogelschutzrichtlinie und das hier eingerichtete Schutzgebiet zu sensibilisieren, wird die Anbringung einer Informationstafel auf der Halbinsel mit Blick auf das VSG empfohlen (Bild 11, Abbildung 4). Ein weiterer geeigneter Anbringungsort wäre auch der Aussichtspunkt am Stichweg zum Neckarkanal. Die Besucher sollten zu jedem Zeitpunkt auch über die einzelnen (Bau-)Vorhaben sowie deren Zweck und Konsequenzen informiert werden. Dieser Bereich könnte zukünftig auch zu einer (erhöhten) Beobachtungsplattform ausgebaut werden.

**6.4.7 Verlagerung des Bootsverleihs auf die Südseite der Halbinsel**

<b>Maßnahmenkürzel</b>	M12	
<b>Maßnahmenflächen-Nummer</b>		
<b>Flächengröße [ha]</b>		
<b>Dringlichkeit</b>	hoch	
<b>Durchführungszeitraum/Turnus</b>		
<b>Lebensraumtyp/Art</b>	[A023] Nachtreiher	
<b>Zahlenkürzel der Maßnahmenschlüsselliste</b>	34.2	Beseitigung / Verlegung von Freizeiteinrichtungen
	24.1.1	Anlage Flachwasserzone
	23.6	Anlage von Ufergehölzen
	23.1.1	Beseitigung von Uferverbauungen

Die Verlegung des Bootsverleihs auf die Südseite der Halbinsel bedeutet eine deutliche Reduzierung der Störeinflüsse auf das Vogelschutzgebiet, vor allem an besucherstarken Tagen (Bild 12, Abbildung 4). Diese Maßnahme würde auch die Möglichkeit bieten Verbauungen zu entfernen und den freiwerdenden Bereich mit Gehölz (und Schilf) zu bepflanzen. Hierdurch wird ein Bereich zur Nahrungssuche geschaffen und reduziert darüber hinaus die Störeinwirkung ins Gebiet.

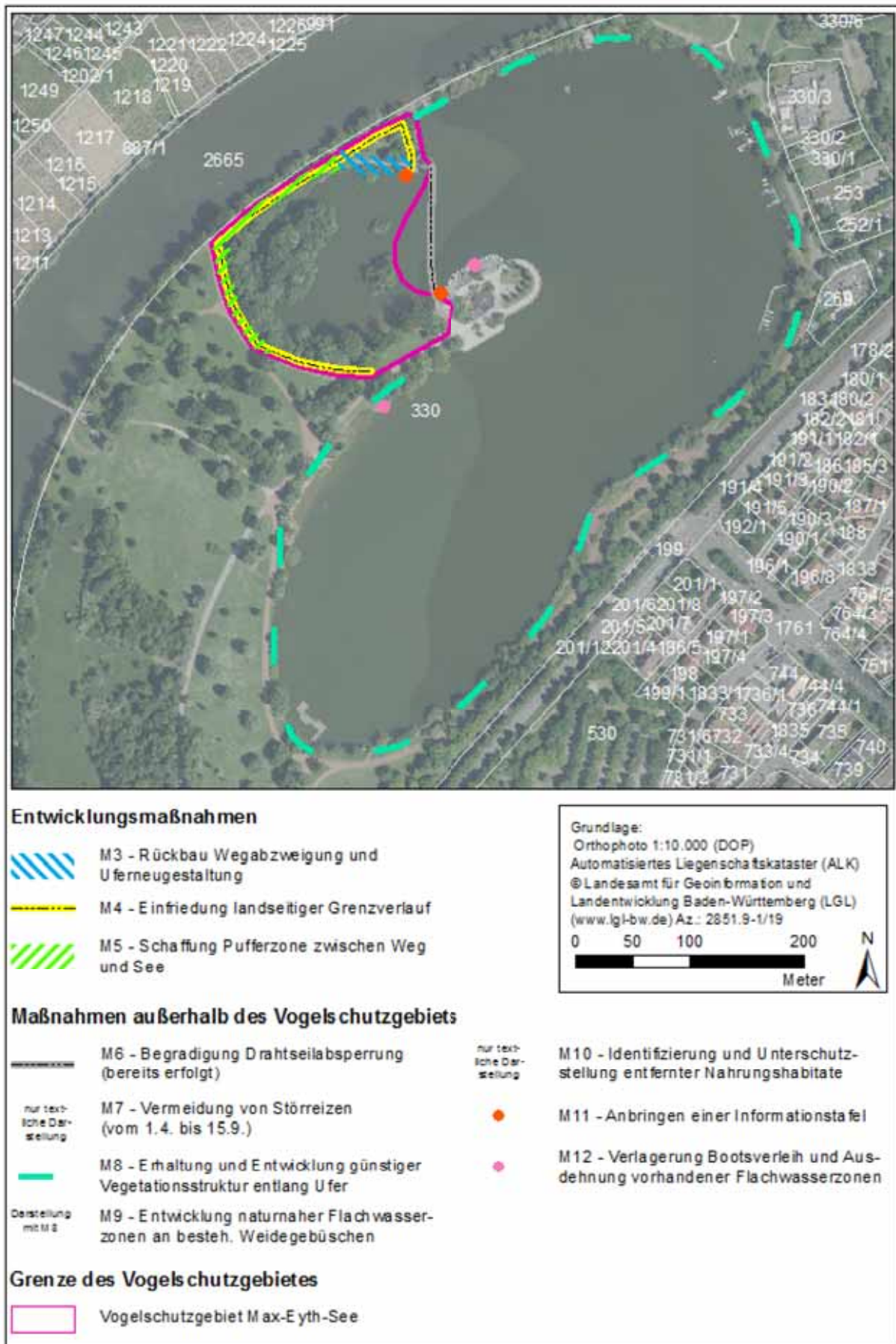


Abbildung 4: Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen außerhalb des Vogelschutzgebietes für die Vogelarten Nachtreiher und Schwarzmilan (Maßstab 1:5.000)

## 7 Übersicht der Ziele und der Maßnahmenplanung

**Generelles Erhaltungsziel** ist die Erhaltung der LRT und der Lebensstätten der Arten in ihrer derzeitigen räumlichen Ausdehnung sowie in ihrem gegenwärtigen Erhaltungszustand. Der günstige Erhaltungszustand schließt für die Lebensraumtypen auch einen günstigen Erhaltungszustand der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Arten mit ein.

**Generelles Entwicklungsziel** ist bei derzeit durchschnittlichem Erhaltungszustand eine Verbesserung mit Herstellung eines guten bis hervorragenden Erhaltungszustands zu erreichen.



Tabelle 6: Übersicht über Bestand, Ziele und Maßnahmen zu den Arten im Vogelschutzgebiet „Vogelinsel Max-Eyth-See“

LRT oder Art	Bestand/ Erhaltungszustand	Seite	Ziele	Seite	Kürzel und Maßnahme	Seite
Nachtreiher ( <i>Nycticorax nycticorax</i> ) [A023]	3,01 ha davon: -- ha / A 3,01 ha / B -- ha / C	9	<p><b>Erhaltung</b></p> <p>Generelles Erhaltungsziel ist der Erhalt der momentanen Habitatstrukturen und dadurch der Erhalt des aktuellen Nachtreiherbestands im Vogelschutzgebiet durch die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer dichten Ufervegetation und zur Nestanlage geeigneter Baumbestände</li> <li>• Erhaltung der bestehenden Graureiherkolonien</li> <li>• Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten</li> <li>• Erhaltung des Nahrungsangebots mit Amphibien, Kleinfischarten und Jungfischaufkommen sowie Kleinsäugetern</li> <li>• Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.9.)</li> </ul>	15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• M1 Erhaltung einer günstigen Vegetationsstruktur auf den Inseln und Uferzonen</li> <li>• M2 Regelmäßige Beseitigung von Landbrücken zur Insel</li> </ul>	17  17

LRT oder Art	Bestand/ Erhaltungszustand	Seite	Ziele	Seite	Kürzel und Maßnahme	Seite
			<p><b>Entwicklung</b> Ziel ist die Ausbildung einer individuellen Kolonie des Nachtreihers (<i>Nycticorax nycticorax</i>) im Vogelschutzgebiet als Beitrag zur dauerhaften Etablierung der Art als Brutvogel der Region.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit</li> </ul> <p><b>Maßnahmen außerhalb des VSG</b> Um die festgesetzten Erhaltungsziele für diese Art zu erreichen, ist es unbedingt notwendig einige Maßnahmen außerhalb des kleinräumigen Schutzgebiets umzusetzen. Es wiederholen sich hier die Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung einer dichten Ufervegetation</li> <li>• Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten</li> <li>• Erhaltung des Nahrungsangebots mit Amphibien, Kleinfischarten und Jungfischaufkommen sowie Kleinsäugetern</li> <li>• Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit</li> </ul>	15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• M3 Rückbau der Wegabzweigung am Nordufer mit Begleitung der Uferneugestaltung</li> <li>• M4 Einfriedung des landseitigen Grenzverlaufs</li> <li>• M5 Schaffung einer Pufferzone zwischen Wegen und See</li> <li>• M6 Begradigung der Drahtseilabspernung</li> <li>• M7 Vermeidung von Störreizen über das übliche Maß (1.4.-15.9)</li> <li>• M8 Erhaltung und Entwicklung günstiger Vegetationsstrukturen entlang der gesamten Uferzone des MES</li> <li>• M9 Entwicklung naturnaher Flachwasserzonen an bereits bestehenden Weidengebüsch</li> <li>• M10 Identifizierung und Unterstützung entfernter Naherhabitate</li> <li>• M11 Anbringung einer Informationstafel auf der Halbinsel mit Blick in das VSG</li> <li>• M12 Verlagerung des Bootsverleihs auf die Südseite der Halbinsel und Ausdehnung der vorhandenen Flachwasserzone</li> </ul>	19 19 20 21 21 22 22 23 23 24

LRT oder Art	Bestand/ Erhaltungszustand	Seite	Ziele	Seite	Kürzel und Maßnahme	Seite
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) [A073]	3,01 ha Keine Beurteilung des Erhaltungszustands aufgrund fehlender Bewertungsvorgaben	10	<p><b>Erhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der jeweils vorhandenen Horstbäume</li> <li>• Erhaltung der Altbäume an den Ufern der Gewässer als potentielle störungsarme Brutbäume</li> <li>• Erhaltung und Sicherung der Störungsarmut der Gewässer während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 15.8.)</li> <li>• Freihaltung der Lebensräume der hier brütenden Schwarzmilane vor besonderen Gefahrenquellen, wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen auch außerhalb des Vogel-schutzgebietes</li> </ul> <p><b>Entwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Besucherlenkung auch durch verbesserte Information zur Reduzierung von Störungen</li> </ul> <p><b>Maßnahmen außerhalb des VSG</b> Aufgrund der kleinräumigen Abgrenzung des Gebiets, werden folgende Maßnahmen begleitend empfohlen.</p>	15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• M1 Erhaltung einer günstigen Vegetationsstruktur auf den Inseln und Uferzonen</li> </ul> <p>s. Maßnahmen außerhalb des VSG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• M7 Vermeidung von Störreizen über das übliche Maß (1.4.-15.9)</li> <li>• M8 Erhaltung und Entwicklung günstigen Vegetationsstrukturen entlang der gesamten Uferzone des MES</li> <li>• M11 Anbringung einer Informationstafel auf der Halbinsel mit Blick in das VSG</li> </ul>	17
				--		



## 8 Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Begriff	Erläuterung
<b>Beeinträchtigung</b>	wirkt aktuell
<b>Biotop</b>	Räumlich abgegrenzter Lebensraum einer bestimmten Lebensgemeinschaft
<b>Erfassungseinheit</b>	Erfassungseinheiten sind die Betrachtungsebenen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Bestände. Sie bestehen aus einer oder mehreren räumlich getrennten, aber vergleichbar ausgebildeten und qualitativ vergleichbaren Flächen jeweils eines FFH-Lebensraumtyps.
<b>FFH-Gebiet</b>	Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie
<b>FFH-Richtlinie</b>	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
<b>Gefährdung</b>	ist eine potenzielle Beeinträchtigung
<b>LS</b>	Lebensstätte ist das Habitat einer Art, wie in der FFH-Richtlinie definiert
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
<b>LUBW</b>	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
<b>MaP</b>	Managementplan für Natura 2000-Gebiet (Benennung seit 2007; zuvor PEPL)
<b>NatSchG</b>	Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) des Landes Baden-Württemberg
<b>Natura 2000</b>	Europäisches Schutzgebietssystem, das Gebiete der Vogelschutzrichtlinie sowie die der FFH-Richtlinie beinhaltet
<b>Natura 2000-Gebiet</b>	Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie oder/und Vogelschutzrichtlinie
<b>Rote Listen (RL)</b>	Verzeichnisse von gefährdeten Arten, Artengesellschaften und Biotopen
<b>RP</b>	Regierungspräsidium
<b>SPA</b>	Vogelschutzgebiet nach EU-Vogelschutzrichtlinie ("special protected area")
<b>Standarddatenbogen (SDB)</b>	Enthält die Informationen zu Natura 2000-Gebieten (obligate und fakultative), wie sie der EU-Kommission gemeldet werden.
<b>Störung</b>	Häufig anthropogen ausgelöste Faktoren oder Faktorenkomplexe, die reversible oder irreversible Veränderungen in den Eigenschaften von Arten oder Ökosystemen bewirken
<b>Vogelschutzgebiet (VSG)</b>	Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie

## 9 Quellenverzeichnis

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH- RICHTLINIE) – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (93/43/EWG) (ABl. L 206/7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006).

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C.; EICKHORST, W.; FISCHER, S.; FLADE, M., FRICK, S.; GEIERSBERGER, I.; KOOP, B.; KRAMER, M.; KRÜGER, T.; ROTH, N.; RYSLAVY, T.; STÜBING, S.; SUDMANN, S. R.; STEFFENS, R.; VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.  
GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT (NATURSCHUTZGESETZ – NATSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (Gbl. S. 370, 379).

HÖLZINGER, J. & BAUER, H.-G. (2011): *Nycticorax nycticorax* (Linnaeus, 1758) Nachtreiher. In HÖLZINGER, J. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.0: Nicht-Singvögel 1.1: Rheidae (Nandus) – Phoenicopteridae (Flamingos). Ulmer, Stuttgart.

KÖNIG, C. (2014): Beobachtungen an einer kleinen Brutpopulation des Nachtreiher *Nycticorax nycticorax* im Landkreis Ludwigsburg. Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 30: 1-17.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2013): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3. Inklusive der ergänzten Anhänge XIV (2014) und XV (2015) – Karlsruhe.

SCHMOLZ, M. & LACHENMAIER, K. (2013): Nachtreiher in Stuttgart. Der Falke 60: 448-451.

STICKROTH, H. (2013): Vögel fliehen in Massen vor Feuerwerken. Der Falke 60: 28-30.

STÜBING, S. & KÖNIG, C. (2013): Bemerkenswerte Ereignisse in der Vogelwelt – Herbstzug 2012 bis Brutzeit 2013. In: SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R.; FREDERKING, W.; GEDEON, K.; GERLACH, B.; GRÜNEBERG, C.; KARTHÄUSER, J.; LANGGEMACH, T.; SCHUSTER, B.; TRAUTMANN, S. & WAHL, J (HRSG.): Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. S. 46-53.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006).

## 10 Dokumentation

### 10.1 Adressen

#### Projektverantwortung

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege		Gesamtverantwortung, Beauftragung und Betreuung der Offenlandkartierung	
Ruppmannstraße 21	Vowinkel, Dr.	Claus-Jürgen	
70565 Stuttgart	Eilers	Alexander	
Tel. 0711-904-15604	Kotschner	Wolfgang	

#### Planersteller

Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 56		Erstellung Managementplan, Offenlandkartierung	
Ruppmannstraße 21	Vowinkel, Dr.	Claus-Jürgen	Vögel, Maßnahmen
70565 Stuttgart	Eilers	Alexander	Vögel, Maßnahmen
Tel. 0711-904-15604	Heißler	Irina	Kartografie
	Moog	Daniel	Kartografie
	Gürth	Julia	Kartografie

#### Fachliche Beteiligung

NABU Stuttgart			
Charlottenplatz 17 70173 Stuttgart	Lachenmaier	Klaus	Vogel-Erfassung
	Dr. Tammner	Ulrich	Vogel-Erfassung
	Schmolz	Michael	Vogel-Erfassung
Stadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz (AfU)			
Gaisburger Str. 4 70182 Stuttgart	Kübler	Renate	Maßnahmen
	Wagner, Dr.	Wolfgang	Maßnahmen

**Beirat**

<b>Organisation</b>				<b>Teilnahme ja/nein</b>
<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</b>				<b>nein</b>
Marienstr. 28 70178 Stuttgart	Stelzner	Liith	Naturschutz	
<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b>				
Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart	Lachenmaier	Klaus	Naturschutz	ja
<b>Landesnatschutzverband (LNV)</b>				
Olgastr.19 70182 Stuttgart	Trube, Dr.	Anke	Naturschutz	nein
<b>Verband Region Stuttgart</b>				
Kronenstr. 25 70174 Stuttgart	Dellnitz	Armin	Regionalplanung	
<b>Landeshauptstadt Stuttgart, Referat Städtebau und Umwelt</b>				ja
Gaisburger Str. 4 70182 Stuttgart	Wagner, Dr.	Wolfgang	Naturschutz	
<b>Landeshauptstadt Stuttgart, Referat Städtebau und Umwelt; Technisches Referat</b>				nein
Marktplatz 1 70173 Stuttgart	Thürmau	Drk	Technik	
<b>Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FFS)</b>				nein
Argenweg 50/1, 88085 Langenargen	Gaye.Siessegger, Dr.	Julia	Fische	
<b>Württembergischer Angler-Verein (WAV)</b>				Ja
Mühlhäuser Str. 311 70378 Stuttgart	Schock	Hans Hermann	Fische	
<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 33</b>				
Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	Geray	Dominik	Fische	



Organisation				Teilnahme ja/nein
Landeshauptstadt Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt				ja
Maybach Str. 3 70192 Stuttgart	Bezold	Kilian	Grünflächen, Gehölze	

**Gebietskenner**

Ornithologie	
Lachenmaier	Klaus
Schmolz	Michael
Tammler, Dr.	Ulrich

## 10.2 Bilder



**Bild 1:** Blick in das Vogelschutzgebiet im Max-Eyth-See mit Brutinsel und einer seeseitig verlaufenden Drahtseilabspernung.

A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 2:** Nachtreiher *Nycticorax nycticorax*

B. Waldmann, 08.07.2009



**Bild 3:** Schwarzmilan *Milvus migrans* auf der Brutinsel des Nachtreihers  
A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 4:** Neu angebrachte und begradigte Seilabspernung mit deutlich vergrößertem Abstand zu den Brutinseln.  
A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 5:** Blick in das Vogelschutzgebiet im Max-Eyth-See mit verkoteten Bäumen.  
A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 6:** Einfriedung mit einem Wildtierzaun im Ufergehölz.  
A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 7:** Doppelstabmattenzaun mit unzureichender Bepflanzung der Uferzone und damit fehlende Pufferwirkung.

Dr. C.-J. Vowinkel, 19.04.2011



**Bild 8:** Doppelstabmattenzaun im Ufergehölz mit deutlichen Lücken.

A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 9:** Zerstörter Wildtierzaun in Ufergehölz.  
A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 10:** Gemähter Grünstreifen innerhalb der Vogelschutzgebiets-Grenzen.  
Dr. C.-J. Vowinkel, 23.04.2009



**Bild 11:** Blick von der Halbinsel auf das VSG.  
A. Eilers, 19.07.2016



**Bild 12:** Anlegesteg des Bootverleihs in geringer Entfernung zur Brutinsel.  
A. Eilers, 19.07.2016

## Anhang

### A Geschützte Biotope

Tabelle 7: Geschützte Biotope nach § 33 NatSchG, § 30a LWaldG und Biotope ohne besonderen gesetzlichen Schutz

Biototypnummer	Biototypname	Geschützt nach §	Fläche im Natura 2000-Gebiet [ha]	FFH-Relevanz <sup>b</sup>
41.10	Feldhecken, Feldgehölz	33	0,75	nicht



## B Abweichungen der Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten im Vergleich zum Standarddatenbogen

**Tabelle 8: Abweichungen gegenüber den Angaben im Standarddatenbogen zu den Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie**

MaP = Managementplan; SDB = Standarddatenbogen

<sup>a</sup> ja / nein

<sup>b</sup> Angabe der entsprechenden Nummer

Art-Code	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nennung im SDB <sup>a</sup>	Nachweis im MaP <sup>a</sup>	Begründung für Abweichung <sup>b</sup>
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	nein	Ja	Neu-Nachweis